

## **Seniorenbeiratssatzung der Stadt Lich**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich hat in ihrer Sitzung am 28.10.1996, zuletzt geändert am 10.12.2014, die nachfolgende „Seniorenbeiratssatzung der Stadt Lich“ beschlossen. Diese Satzung gründet auf § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218):

### **§ 1**

Die Stadt Lich bildet mit Wirkung vom 01.02.1997 zur Vertretung der Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger sowie zu deren Beteiligung am kommunalen Geschehen einen Seniorenbeirat. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Bürger der Stadt Lich, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 2**

Der Seniorenbeirat soll die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner vertreten und die aktive Beteiligung älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben aufzeigen und fördern.

Er berät und unterstützt die Gremien der Stadt und wirkt im Rahmen der Rechtsvorschriften bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürgerinnen und Bürger mit.

Der Magistrat informiert den Seniorenbeirat rechtzeitig über anstehende Entscheidungen in der Stadt, welche die Belange der Senioren betreffen. Vor Entscheidungen, die die Belange der Seniorinnen und Senioren betreffen, kann der Seniorenbeirat Vorschläge unterbreiten.

Ein Interessenvertretungsrecht im juristischen Sinne steht dem Seniorenbeirat nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht zu.

### **§ 3**

Der Seniorenbeirat setzt sich aus jeweils

- 3 gewählten Vertretern der Licher Seniorinnen/Senioren,
- 1 gewählten Vertreter der Eberstädter Seniorinnen/Senioren,
- 1 gewählten Vertreter der Muschenheimer Seniorinnen/Senioren,
- 1 gewählten Vertreter der Birklarer Seniorinnen/Senioren,
- 1 gewählten Vertreter der Langsdorfer Seniorinnen/Senioren,
- 1 gewählten Vertreter der Bettenhäuser Seniorinnen/Senioren,
- 1 gewählten Vertreter der Ober-Bessinger Seniorinnen/Senioren,
- 1 gewählten Vertreter der Nieder-Bessinger Seniorinnen/Senioren,
- 1 gewählten Vertreter der Arnsburger Seniorinnen/Senioren

zusammen.

Ein Vertreter des Magistrats und der Wohlfahrtsverbände oder andere Personen können zu den Sitzungen in beratender Funktion eingeladen werden.

#### **§ 4**

Die Vertreter der Kernstadt und aller Stadtteile werden ab der im Jahr 2015 beginnenden Wahlzeit in je einer örtlichen Seniorenveranstaltung in geheimer Wahl für 3 Jahre gewählt. Zur Versammlung lädt der Magistrat alle Seniorinnen/Senioren öffentlich ein.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird als Nachfolger/in die/der gemäß ihrem/seinem Stimmenanteil bei der Wahl nächste/r als noch nicht Berufene/r nachrücken.

#### **§ 5**

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Sprecherin/Sprecher und 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

#### **§ 6**

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern.

Auf Wunsch von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

#### **§ 7**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 8**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **§ 9**

Die Sprecherin/der Sprecher des Seniorenbeirates setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung im Benehmen mit dem Magistrat fest. Die Einladungen werden mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugestellt. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich.

## § 10

Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch die Stadtverwaltung übernommen.

Die Kosten des Seniorenbeirates werden bei einer eigenen Haushaltsstelle erfasst.

## § 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lich, den 03.07.1981

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 07.11.1996 im „Amtsblatt der Stadt Lich“  
öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 25.11.1996

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister

Folgende Änderungen traten bisher in Kraft:

1. Änderung zum 12.10.2001
2. Änderung zum 19.12.2014